

53

Ministerratssitzung**Dienstag, 25. Oktober 1955**

Beginn: 8 Uhr 45

Ende: 11 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Hoegner, Stv. Ministerpräsident und Landwirtschaftsminister Dr. Baumgartner, Innenminister Dr. Geislhöringer, Justizminister Dr. Koch, Wirtschaftsminister Bezold, Arbeitsminister Stain, Staatssekretär Vetter (Innenministerium), Staatssekretär Eilles (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Meinzolt (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Panholzer (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Simmel (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Weishäupl (Arbeitsministerium), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Kultusminister Rucker, Finanzminister Zietsch, Staatssekretär Dr. Haas (Bayer. Staatskanzlei).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Federführung bei der Erstellung des Entwurfs eines Bayer. Personalvertretungsgesetzes. III. Staatsvereinfachung: hier: Die Gesetzgebung und das Vorschriftenwesen (Erster Teil Abschnitt B Ziff. III des Gutachtens der Arbeitsgemeinschaft für Staatsvereinfachung). IV. Grenzlandhilfe. V. Veräußerung eines Grundstücks der Saline Rosenheim durch die BHS. VI. Bayerische Staatszeitung. VII. Personalangelegenheiten. VIII. Verlegung der Regierung von Niederbayern von Regensburg nach Landshut. IX. [Verhalten des Landgerichtsdirektors Dr. Schmidt im Verfahren gegen den früheren SS-Oberst Simon in Ansbach]. [X. Dinkelsbühler Schulfall]. [XI. Bericht des Herrn Abg. Dr. Lippert über seinen Besuch in den Staatsministerien des Innern und der Finanzen]. [XII. Öffentliche Verlautbarungen von Angehörigen der Staatsministerien]. [XIII. Dienst am 31. Oktober 1955].

*I. Bundesratsangelegenheiten*1. Entwurf eines Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden¹

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, die beteiligten Ausschüsse empfahlen, dem Gesetzesbeschluß des Bundestags vom 29. September 1955 gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 78 GG zuzustimmen. Diese Empfehlung sei in den Ausschüssen bei Stimmenthaltung der Vertreter Bayerns beschlossen worden.

Ein Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, habe keine Aussicht auf Erfolg.

In der Aussprache beanstandet Staatsminister Dr. Baumgartner, daß der Entwurf die gewerbliche Wirtschaft und die Landwirtschaft unterschiedlich behandle. Eigentlich müßten in § 27 Ziff. 2 anstelle der Worte „mit einem Einheitswert bis zu 30 000 DM“ die Worte gesetzt werden: „mit einem Einheitswert bis zu 50 000 DM“. Ob allerdings ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt werden solle, wenn von vornherein feststehe, daß er keine Aussicht auf Erfolg habe, sei fraglich.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths spricht sich für die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf aus, damit die Besatzungsschäden endlich geregelt werden könnten.

Der Ministerrat beschließt daraufhin mit Mehrheit, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Außerdem wird beschlossen, die Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 331/1/55 zu unterstützen.²

1 S. MF 79621. Es handelte sich um einen Gesetzentwurf hervorgegangen aus Initiativanträgen der FDP-Bundestagsfraktion vom 26.5.1954 (BT-Drs. Nr. 554) sowie der CDU/CSU-Fraktion vom 17.12.1954 (BT-Drs. Nr. 1094), den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 29.9.1955 in zweiter und dritter Lesung auf Grundlage des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Besatzungsfolgen verabschiedete. S. die BT-Drs. Nr. 1641; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 5712–5715; BR-Drs. Nr. 331/55.

2 Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734).

2. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes³
und

3. Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft⁴

Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung der Dienstbezüge von Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes an die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (Besoldungsangleichungsgesetz für den Bundesgrenzschutz)⁵

Der Ministerrat beschließt, der Empfehlung des Finanz- und des Innenausschusses in der BR-Drucks. Nr. 333/1/55 folgend den Gesetzentwurf abzulehnen.⁶

5. Entwurf einer Achtzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (18. AbgabenDV-LA – HGA-WAufbDV)⁷

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

6. Entwurf eines Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz)⁸

Ministerialrat Dr. Gerner weist darauf hin, daß in der BR-Drucks. Nr. 330/1/55 etwa 70 bis 80 Empfehlungen enthalten seien.⁹ Er dürfe wohl die Zustimmung des Ministerrats annehmen, wenn er sich auf die wichtigsten Punkte beschränke.

Nach längerer Aussprache wird beschlossen, die in der BR-Drucks. Nr. 330/1/55 unter B I enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen mit Ausnahme der folgenden: Ziff. 2 a, d, e und g; 3 c 2; 5 a; 6 b; 9a, 9 b (bezüglich des Satzes 2); 11 b; 12 b; 14 a; 15 b; 29 a; 36.

Weiterhin sollen unterstützt werden die Empfehlungen unter Ziff. II 1 a und 2, dagegen nicht diejenige unter Ziff. II 1 b.¹⁰

7. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts¹¹

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, der Koordinierungsausschuß habe sich für die Unterstützung aller in der BR-Drucks. Nr. 290/1/55 enthaltenen Empfehlungen ausgesprochen.¹²

3 S. Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 647. Es handelte sich um einen von den Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE und DP eingebrachten Initiativantrag, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 12.10.1955 auf Grundlage des Schriftlichen Berichts des BT-Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen angenommen hatte. S. die BT-Drs. Nr. 1596; BT-Drs. Nr. 1724; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 5796f.; BR-Drs. Nr. 339/55. – Zweites Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (BGBl. I S. 720).

4 Vgl. Nr. 37 TOP I/7 u. Nr. 48 TOP I/11. – Sechstes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 22. November 1955 (BGBl. I S. 727).

5 S. im Detail StK-GuV 11193. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 333/55.

6 Bei der BR-Drs. Nr. 333/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen der BR-Finanzausschusses und des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 83 TOP I/19. – Gesetz zur Angleichung der Dienstbezüge von Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes an die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (Besoldungsangleichungsgesetz für den Bundesgrenzschutz) vom 6. Juni 1956 (BGBl. I S. 489).

7 S. im Detail StK-GuV 13582. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 320/55. – Achtzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (18. AbgabenDV-LA – HGA-WAufbDV) vom 30. November 1955 (BGBl. I S. 745).

8 Vgl. thematisch Nr. 45 TOP V. S. im Detail StK-GuV 13457, StK-GuV 13458 u. StK-GuV 13459. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1955 Nr. 98 TOP 3. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 330/55. Das Landbeschaffungsgesetz war im BMI bereits seit dem Jahre 1952 in Vorbereitung; s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 88 TOP I/35.

9 Bei der BR-Drs. Nr. 330/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des BR-Finanz-, des BR-Rechts- und des BR-Agrarausschusses sowie des BR-Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen. Nur der Finanzausschuß hatte keine Änderungsvorschläge ausgesprochen und empfohlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

10 Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 114 TOP I/15. Das Gesetz kam erst zwei Jahre später zustande. – Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134).

11 S. Minn 90581 u. Minn 90933; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 485. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 290/55. Es handelte sich bei dem Gesetzentwurf um eine Änderung und Anpassung der in der Rechtspraxis weiterhin angewendeten Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (RGBl. I S. 191). Primär sollten alle eindeutig von nationalsozialistischem Geist geprägten Vorschriften der Reichsnotarordnung entfernt und den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen seit 1945, hier insbesondere der Rückübertragung der Justizhoheit auf die Länder, Rechnung getragen sowie in bestimmten Einzelfragen wieder eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen werden.

12 S. das Kurzprotokoll über die 162. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 24. Oktober 1955 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 12/II). Bei der BR-Drs. Nr. 290/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Rechtsausschusses sowie des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten.

Der Ministerrat beschließt, diese Empfehlungen zu unterstützen.

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet dann weiter, das Staatsministerium der Justiz habe darüber hinaus folgenden Landesantrag zur Abänderung des Gesetzentwurfs vorgeschlagen:

„1. § 73 erhält folgenden Abs. 2:

„Werden diese Aufgaben einem Obersten Landesgericht übertragen, so kann die Landesregierung bestimmen, daß als Disziplinargericht für Notare im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht zuständig ist.“

Begründung: Wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Bestimmung des Bundesgerichtshofs als letzte Instanz in Disziplinarsachen hat der Rechtsausschuß als Rechtszug statt OLG – BGH – LG – OLG vorgeschlagen.

Da Bayern nach § 73 das Bayerische Oberste Landesgericht als 2. Instanz bestimmen kann, erscheint es sinnvoll, für diesen Fall auch das OLG als 1. Instanz zuzulassen. Der Instanzenzug entspricht dann in Bayern der bisherigen Regelung.

2. § 77 erhält folgenden Satz 2:

„Im Falle des § 73 Abs. 2 entscheidet es in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer, der planmäßig angestellter Richter ist, und einem Beisitzer, der Notar ist.“

Begründung: Da das OLG im Falle des § 73 Abs 2 als 1. Instanz entscheidet, soll seine Besetzung der in § 74 für die 1. Instanz vorgeschriebenen angeglichen werden.“

Bisher könne lediglich damit gerechnet werden, daß Niedersachsen diesem Antrag zustimmen werde; Nordrhein-Westfalen werde ihn wohl ablehnen, während die Stellungnahme der übrigen Länder noch nicht bekannt sei.

Der Ministerrat beschließt, den vom Staatsministerium der Justiz vorgeschlagenen Antrag zu stellen.¹³

8. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes¹⁴

Die Empfehlungen unter Ziff. II 1 mit 3 der BR-Drucks. Nr. 316/1/55 werden unterstützt.¹⁵

9. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen¹⁶

Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.¹⁷

10. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht¹⁸

Von einer Beteiligung wird abgesehen.

11. Entwurf eines Gesetzes zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika¹⁹

Ministerialrat Dr. Gerner weist darauf hin, daß Hessen Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes bezüglich des Art. XI Ziff. 1 des Vertrages geäußert habe, da die vorgesehene Regelung sich auch auf Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis sowie auf die Festsetzung der Hebesätze beziehe. Es sei zu erwarten, daß Hessen einen entsprechenden Antrag stellen werde.

13 Abdruck des bayerischen Antrags im Bundesrat als BR-Drs. Nr. 290/2/55. Das Gesetz kam in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr zur Verabschiedung. S. *Kabinettsprotokolle* 1957 Nr. 2 TOP 1. Die Neubekanntgabe der Reichsnotarordnung erfolgte erst mit der Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24. Februar 1961 (*BGBI. I* S. 97).

14 Vgl. thematisch Nr. 1 TOP I/B20. S. im Detail StK-GuV 10837. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 316/55. Mit dem Änderungsgesetz sollten für Mieter von Geschäftsräumen in Härtefällen – der Gefährdung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage – Schutzmaßnahmen gegen die Vollstreckung aus Räumungsurteilen gewährt werden.

15 Bei der BR-Drs. Nr. 316/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Rechtsausschusses, des BR-Wirtschaftsausschusses sowie des BR-Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen. Zum Fortgang s. Nr. 61 TOP I/11.

16 S. MJu 22592. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1955 Nr. 97 TOP 6. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 317/55. Zum Gesetz über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen vom 18. April 1950 (*BGBI. I* S. 88) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 101 TOP I/7, zum ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen vom 20. Dezember 1952 (*BGBI. I* S. 830) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 118 TOP I/5.

17 Zum Fortgang s. Nr. 61 TOP I/13.

18 S. die BR-Drs. – V – Nr. 9/55.

19 S. im Detail StK-GuV 12825. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1955 Nr. 98 TOP 6. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 334/55.

Der Ministerrat beschließt, einen etwaigen Antrag Hessens zu unterstützen, im übrigen aber keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.²⁰

12. Entwurf eines Gesetzes über das Vierte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 7. März 1955 zu den Anlagen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und zu dem Wortlaut der diesem Abkommen beigefügten Zollzugeständnislisten²¹

Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

13. Bestimmung von Mitgliedern des Beirates für Stützungsmaßnahmen nach dem Fischgesetz²²

Die Empfehlung in der BR-Drucks. Nr. 329/1/55 wird unterstützt.

14. Veränderung bei der Besetzung des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette²³

Die Empfehlung des Agrarausschusses in der BR-Drucks. Nr. 322/55 wird unterstützt.

15. Wahl des Sekretärs des Rechtsausschusses

Der Ministerrat erklärt sich mit der Bestellung des Regierungsdirektors Dr. Dehm zum neuen Sekretär des Rechtsausschusses einverstanden.

II. Federführung bei der Erstellung des Entwurfs eines Bayer. Personalvertretungsgesetzes²⁴

Ministerpräsident Dr. Hoegner verweist auf die Note des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 19. September 1955, mit der um einen Beschluß des Ministerrats über die Frage der Federführung bei der Erstellung des Entwurfs eines Bayer. Personalvertretungsgesetzes gebeten werde, da eine Einigung mit dem Staatsministerium der Finanzen nicht zustande gekommen sei.²⁵ Dieses Ministerium nehme seinerseits mit Note vom 29. September 1955 die Federführung in dieser Sache in Anspruch, u.a. mit der Begründung,

20 Abdruck des hessischen Antrags im Bundesrat als BR-Drs. Nr. 334/1/55. Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 78 TOP I/21. – Gesetz zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 7. Mai 1956 (*BGBI. II* S. 487). – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 28. Juni 1956 (*BGBI. II* S. 763).

21 S. im Detail StK-GuV 16162. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 335/55. Vgl. thematisch Nr. 48 TOP I/24. Zu den Gesetzen über das Erste, Zweite und Dritte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll usw. s. . Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 70 TOP I/2. – Gesetz über das Vierte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 7. März 1955 zu den Anlagen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und zu dem Wortlaut der diesem Abkommen beigefügten Zollzugeständnislisten vom 19. März 1956 (*BGBI. II* S. 336).

22 Vgl. thematisch Nr. 39 TOP I/5. S. die BR-Drs. Nr. 329/55.

23 S. die BR-Drs. Nr. 322/55.

24 Vgl. Nr. 49 TOP II. S. im Detail StK-GuV 1012 u. StK-GuV 1013; MArb 2145, MArb 2146 u. MArb 13012; Minn 95762; auch BLLV 81. Während die Beziehungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Betrieben der privaten Wirtschaft bundesweit durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 (*BGBI. I* S. 681; s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 111 TOP I/39) geregelt wurden, galt in Bayern für den öffentlichen Dienst noch weiterhin das Betriebsrätegesetz vom 25. Oktober 1950 (*GVBl. S.* 227; s. hierzu *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 109 TOP IV), das für die Privatwirtschaft außer Kraft getreten war. Das auf die Verwaltungen und Betriebsverwaltungen des Bundes und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Gerichte ausgerichtete Personalvertretungsgesetz des Bundes vom 5.8.1955 (s. hierzu Nr. 39 TOP I/4) formulierte in den §§ 83ff. Rahmenvorschriften für eine dem Bundesrecht entsprechende Neuregelung des Personalvertretungsrechts in den Ländern und die Bildung von Personalvertretungen in den Verwaltungen und Betrieben der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und Gerichten der Länder.

25 Schreiben von Staatssekretär Weishäupl an MPr. Hoegner betr. Entscheidung des Ministerrats über die Berechtigung zur Federführung bei der Erstellung eines Entwurfs für ein Bayerisches Personalvertretungsgesetz, 19.9.1955 (Original enthalten in StK-GuV 1012; Abdruck in MArb 13012). Nachdem, so Staatssekretär Weishäupl in diesem Schreiben, eine „Einigung zwischen beiden Ministerien [...] trotz wiederholter schriftlicher und mündlicher Verhandlungen zwischen Herrn Staatsminister Zietsch auf der einen Seite und Herrn Staatsminister Stain und mir auf der anderen Seite nicht möglich“ gewesen sei, werde gemäß „§ 1 Ziffer 9 der Geschäftsordnung für die Bayer. Staatsregierung vom 1. August 1952“ darum gebeten, „eine Beratung und Beschlussfassung durch die Staatsregierung in dieser Zuständigkeitsfrage herbeizuführen.“ Während das StMF seinen Anspruch auf die Federführung für den Entwurf des Personalvertretungsgesetzes mit seiner Zuständigkeit für das Beamtenrecht und das Dienstrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst begründete, leitete Weishäupl den Anspruch des StMarb auf „Federführungsrecht“ aus der „geschichtlichen Entwicklung, aus der Zuständigkeit für das Betriebsverfassungsrecht und aus politischen Erwägungen“ ab: In der Gesetzgebung betreffend die Mitbestimmung und die Einrichtung von Betriebsräten seien – erstens – von der Weimarer Republik über die NS-Zeit, die Besatzungszeit bis hin zur Bundesrepublik stets die Arbeitsministerien zuständig gewesen. Zweitens sei das StMF ausschließlich für Fragen des Beamtenrechts oder des öffentlichen Dienstrechts zuständig, aber keinesfalls „schlechthin für den öffentlichen Dienst“ insgesamt. Das Personalvertretungsrecht sei „bezüglich der öffentlich-rechtlichen Betriebe Betriebsverfassungsrecht und bezüglich der Verwaltungen ein dem Betriebsverfassungsrecht weitgehend angeglichenes Behördenverfassungsrecht“, und „die Abgrenzung zwischen Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetz“ erfolge „rein formal nach dem Rechtscharakter des Inhabers, ohne Rücksicht auf den Charakter des Betriebes“. Somit stehe das Beamtenrecht dem Personalvertretungsrecht eindeutig weniger nah als das in die Zuständigkeit des StMarb fallende Betriebsverfassungsrecht. Drittens führte Staatssekretär Weishäupl als politisches Argument an, daß das StMF für den öffentlichen Dienst weitgehende Arbeitgeberfunktionen ausübe und „aus diesem Grund nicht berufen“ erscheine, „federführend einen Gesetzentwurf zu erstellen, der im Endeffekt einen Kompromiß zwischen den Forderungen der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite darstellen muß.“ Auch wurde abschließend in dem Schreiben auf die laut Weishäupl im Bayer. Landtag vorherrschende Auffassung verwiesen, daß die Federführung für das Personalvertretungsgesetz beim StMarb liege.

daß in allen Ländern, ebenso wie beim Bund, die für Beamtenfragen zuständigen Ministerien, nicht aber die Arbeitsministerien, für die Erstellung der entsprechenden Gesetzentwürfe federführend seien.²⁶

Staatsminister Stain führt aus, es treffe zwar zu, daß in anderen Ländern die Federführung bei den sogen. Beamtenministerien liege, trotzdem sei er aber der Meinung, daß es sich hier um eine Angelegenheit der Sozialpolitik handle, die über die Zuständigkeit des Finanzministeriums hinausgehe, weil die zukünftige Regelung auch für die Kommunen und die Staatsbetriebe maßgebend sein würde. Auch die Gewerkschaften, sowohl der DGB wie die DAG, hätten sich dafür eingesetzt. Was die Gründe des Arbeitsministeriums im einzelnen anlange, so dürfe er auf die schon vom Herrn Ministerpräsidenten erwähnte Note vom 19. September 1955 verweisen.

Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt zu bedenken, daß das Personalvertretungsgesetz des Bundes ein Rahmengesetz nach Art. 75 Nr. 1 GG („Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen“) darstelle und deshalb auch nicht als „Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung“ (Art. 74 Nr. 12 GG)²⁷ behandelt worden sei. Es dränge sich also die Frage auf, ob Bayern tatsächlich im Gegensatz zu allen anderen Ländern hier eigene Wege gehen solle.

Der Ministerrat beschließt daraufhin mit Mehrheit, die Federführung bei der Erstellung des Entwurfs eines Bayer. Personalvertretungsgesetzes dem Staatsministerium der Finanzen zu übertragen.

Staatssekretär Dr. Panholzer fügt hinzu, das Finanzministerium habe bereits einen Referentenentwurf ausgearbeitet und den Staatsministerien sowie der Staatskanzlei zugeleitet; er bitte, zu dem Entwurf bald Stellung zu nehmen.²⁸

*III. Staatsvereinfachung: hier: Die Gesetzgebung und das Vorschriftenwesen (Erster Teil Abschnitt B Ziff. III des Gutachtens der Arbeitsgemeinschaft für Staatsvereinfachung)*²⁹

Ministerpräsident Dr. Hoegner verweist auf die allen Herren Staatsministern und Staatssekretären zugegangene Denkschrift der Abt. III der Bayer. Staatskanzlei zur Staatsvereinfachung, die den Titel trage „Die Gesetzgebung und das Vorschriftenwesen“.³⁰

Die Denkschrift brauche wohl heute nicht besprochen zu werden, sie könne später im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Ministerien behandelt werden.

Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.³¹

26 Schreiben von StM Zietsch an MPr. Hoegner, 29.9.1955 (StK-GuV 1012). Darin wies der Finanzminister die Argumente des StMArb in dessen Schreiben vom 19.9.1955 kategorisch zurück: Der historische Bezug auf die geschichtliche Entwicklung richte sich vornehmlich auf das Betriebsverfassungsrecht in der privaten Wirtschaft und nicht auf den öffentlichen Sektor und sei insbesondere mit Blick auf die NS-Gesetzgebung problematisch – es handle sich um eine „Zeit [...] die wir uns auch in Zuständigkeitsfragen nicht zum Vorbild nehmen können.“ Die Positionen des StMArb zum Verhältnis von Betriebs- und Personalvertretungsrecht im öffentlichen Dienst bezeichnete StM Zietsch als weitgehend „rechtlich unhaltbar“ und „für die Frage der Zuständigkeit unerheblich“. Zuletzt lägen auch die politischen Überlegungen des StMArb und der Verweis auf die Arbeitgeberfunktionen des StMF „neben der Sache“ und „die daraus gezogenen Folgerungen sind umso weniger überzeugend als das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge in seinem eigenen Geschäftsbereich selbst Arbeitgeber ist“.

27 Art. 74 Nr. 12 GG lautet: „Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: [...] 12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung“.

28 Die Vorarbeiten für den Entwurf eines bayerischen Personalvertretungsgesetzes hatte StM Zietsch unmittelbar nach Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes des Bundes im August in Auftrag gegeben. Den fertigen Referentenentwurf hatte das StMF mit Schreiben vom 21.10.1955 – vier Tage vor vorliegendem Ministerrat – an die StK und die anderen Ressorts übersandt (StK-GuV 1012 u. MArb 2145). Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 93 TOP VI. Das Gesetz kam erst drei Jahre später nach weiteren langwierigen Verhandlungen zwischen dem StMF und dem StMArb zustande. – Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) vom 21. November 1958 (GVBl. S. 333).

29 Zur Staatsvereinfachung s. .

30 Die vorliegend erwähnte Denkschrift der StK zum im April 1955 vorgelegten ersten Gutachten des Kollmann-Ausschusses nicht ermittelt. Entwürfe und die Endfassung der Denkschrift der Bayerischen Staatsregierung zu den Vorschlägen des Ersten Teils des Gutachtens der Arbeitsgemeinschaft für Staatsvereinfachung mit Laufzeit von 1957, die die Staatsregierung im August 1957 dem Bayer. Landtag vorlegte (s. *BBd.* 1954/58 V Nr. 2827), enthalten in StK 11706. Stellungnahmen der Einzelministerien zum ersten Teil des Kollmann-Gutachtens, die MPr. Hoegner mit Schreiben vom 2.9.1955 von den Ressorts bis 15.10.1955 angefordert hatte, enthalten in StK 11704.

31 Zum Fortgang s. Nr. 54 TOP IV.

IV. Grenzlandhilfe³²

Staatsminister Bezold regt an, diese Frage heute nicht zu besprechen, nachdem den Herren Kabinettsmitgliedern eben erst seine Vorlage über die Probleme der bayerischen Grenzgebiete zugegangen sei.

Was die Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft Grenzland, deren 1. Vorsitzender Herr Scherbauer sei, betreffe, so mache er darauf aufmerksam, daß gegen die Tätigkeit dieser Gruppe gewisse Bedenken bestünden.

Staatsminister Stain bemerkt, der Arbeitsgemeinschaft komme doch einige Bedeutung zu, seines Erachtens seien ihre Bestrebungen zu begrüßen. Vor allem glaube er, daß sie für den Fremdenverkehr im Bayerischen Wald erhebliches geleistet habe.

In diesem Zusammenhang kommt Staatsminister Bezold auf den Staatsbeauftragten für Grenzlandfragen im Staatsministerium für Wirtschaft, Dipl. Kaufmann Emmert, zu sprechen, dessen Bestallung auf einem Beschluß des früheren Kabinetts beruhe.³³ Gleichzeitig sei er Staatskommissar zur Durchführung des Art. 160 BV.³⁴ Diese Arbeit gehe allerdings nicht weiter, da die CSU bisher nicht mitgearbeitet habe.

Herr Emmert erhalte die Bezüge eines Ministerialdirektors, wozu noch die sehr erheblichen Reisespesen kämen, die er infolge seiner häufigen Dienstreisen in den Grenzgebieten zu verrechnen habe.

Staatsminister Stain meint, Herr Emmert habe auch der neuen Regierung gute Dienste geleistet, er halte ihn zumindest für geeignet, Anfragen und wohl auch Angriffe abzufangen. Infolgedessen wäre es wohl nicht ratsam, einen Wechsel eintreten zu lassen.

Ministerpräsident Dr. Hoegner bezeichnet es ebenso wie Staatsminister Bezold als notwendig, Herrn Emmert jetzt wieder neu zu bestallen.

Der Ministerrat stimmt diesem Vorschlag zu.³⁵

V. Veräußerung eines Grundstücks der Saline Rosenheim durch die BHS³⁶

Ministerpräsident Dr. Hoegner nimmt Bezug auf die Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Oktober 1955, in der sehr ausführlich zu dem Beschluß des Bayer. Landtags vom 5. Oktober 1955 hinsichtlich der Veräußerung der Grundstücke der BHS in Rosenheim Stellung genommen werde.³⁷ Zum Teil halte er die Gründe des Finanzministeriums für nicht ganz überzeugend, z.B. wenn erklärt werde, die Grundstücke sollten behalten werden, um später bei der Erschließung von Salzvorkommen in Unterfranken Tauschgelände zu haben.

Was die rechtliche Seite anlange, so habe das Staatsministerium der Finanzen sicher recht, es frage sich aber, ob man diesen Standpunkt dem Landtag und der Stadt Rosenheim gegenüber auch durchhalten könne.³⁸

32 Vgl. Nr. 15 TOP IV, Nr. 16 TOP XII, Nr. 18 TOP XI, Nr. 20 TOP XIII, Nr. 43 TOP III u. Nr. 49 TOP XIX; thematisch auch Nr. 45 TOP XV (Arbeitsgemeinschaft Grenzland).

33 Zur Berufung Emmerts zum Staatsbeauftragten für Grenzlandfragen durch den früheren Staatsminister Seidel s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 165 TOP IV.

34 Emmert war im Oktober 1947 zum Staatskommissar zur Durchführung des Art. 160 BV bestellt worden, Anfang 1951 wurde die Bestallung erneuert. S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 10 TOP VIII, zum „Sozialisierungsartikel“ 160 BV hier insbes. die Anm. 69; zum Wortlaut des Art. 160 BV s. .

35 Zum Fortgang der Personalie Emmert s. Nr. 57 TOP XVI, Nr. 60 TOP XI u. Nr. 61 TOP VIII.

36 Vgl. Nr. 15 TOP VIII, Nr. 42 TOP X u. Nr. 49 TOP IX.

37 Schreiben von StM Zietsch an MPr. Hoegner und im Andruck an sämtliche anderen Ressorts, 15.10.1955. Diese Note hatte einen Umfang von elf Seiten (MF 86048); zum Landtagsbeschluß vom 5.10.1955 s. .

38 In seiner rechtlichen Beurteilung der Konsequenzen des Landtagsbeschlusses vom 5.10.1955 hatte StM Zietsch in seinem Schreiben im Grundsatz ausgeführt: „Eine unmittelbare Einwirkung der Bayer. Staatsregierung auf die Veräußerung des Grundstücks ist rechtlich nicht zulässig“. Die BHS sei seit 1927 eine Aktiengesellschaft, und die „Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bestimmen sich seitdem nach dem Aktiengesetz.“ Gemäß den gesetzlichen Vorgaben unterliege die Verantwortung für den Erwerb, die Verwaltung oder den Verkauf von Grundstücken ausschließlich der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft, eine Anordnung von Maßnahmen der Geschäftsführung sei sowohl dem Aufsichtsrat wie auch der Hauptversammlung der Gesellschaft „durch zwingende Gesetzesvorschrift“ verwehrt. Ferner betonte StM Zietsch, daß im vorliegenden Falle „Grundbesitz, der unter den gegebenen besonderen Verhältnissen seinem Wert und seinem Umfang nach augenblicklich durch keinen Gegenwert ersetzt werden kann, aus dem Gesellschaftsvermögen an gesellschaftsfremde Interessenten abgegeben werden“ solle. Dies sei mit der Sorgfaltspflicht der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft jedoch nicht vereinbar. Die theoretische Möglichkeit, daß der Freistaat in Folge des Landtagsbeschlusses als Alleinaktionär der BHS dem Vorstand der Gesellschaft das Vertrauen entzieht und diesen abberuft, um den Wunsch nach Veräußerung des Grundstücks zu erfüllen, sei ebenfalls keine rechtliche Option. Auf einer „Meinungsverschiedenheit mit dem Vorstand“ könne keine „Zwangsmaßnahme von solch einschneidender Wirkung“ gestützt werden, auch müsse ein solcher „Vertrauensentzug, um als wichtiger Grund für die Abberufung des Vorstands anerkannt zu werden, sachlich gerechtfertigt [sein], er darf nicht willkürlich, haltlos oder wegen der damit verfolgten

Staatssekretär Weishäupl erklärt, als Rosenheimer kenne er die Verhältnisse sehr genau, er könne es durchaus unterstützen, daß die Stadt Grundstücke erhalte, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sie nicht weiter veräußert, sondern nur für den Wohnungsbau verwendet werden dürften. Im Landtag habe Herr Bürgermeister Sebald von Rosenheim auf die Bedürfnisse der Firma Wallner hingewiesen, dabei allerdings nicht angegeben, daß dieser Firma die Generalvertretung der Volkswagenwerke entzogen worden sei.³⁹ Er sei der Auffassung, daß es keinen Zweck habe, die Grundstücke der Stadt zu übergeben, wenn diese dann an die Firma Wallner veräußert würden. Andererseits habe er doch den Eindruck, daß die BHS recht hartnäckig sei und den begründeten Wunsch der Stadt, Gelände für Wohnungen zu erhalten, nicht genügend berücksichtige.

Staatssekretär Dr. Panholzer macht darauf aufmerksam, daß das Staatsministerium der Finanzen durchaus bereit sei, Grundstücke abzutreten, wenn Bürgermeister Sebald ein fertiges Wohnungsprogramm vorlege.

Auf Frage des Herrn Ministerpräsidenten erwidert Staatssekretär Dr. Panholzer, die Aufsichtsratssitzung der BHS habe noch nicht stattgefunden, sie werde aber vorbereitet und könne wohl demnächst stattfinden.

Der Ministerrat beschließt, die Angelegenheit zunächst zurückzustellen und das Ergebnis der Aufsichtsratssitzung der BHS abzuwarten.⁴⁰

VI. Bayerische Staatszeitung⁴¹

Ministerpräsident Dr. Hoegner unterrichtet das Kabinett über eine Besprechung, die er mit den Vertretern der Süddeutschen Zeitung und des Münchner Merkurs, Herrn Dr. Schöningh und Herrn Dr. Huck, hinsichtlich der Staatszeitung gehabt habe.⁴² Beide Herren hätten in der Unterredung den Wunsch geäußert, den bisherigen Chefredakteur Mauerer zu behalten. Nach ihrer Darstellung habe Herr Bauer erklärt, es bestehe durchaus die Möglichkeit, daß er die ihm angebotene Stelle des Chefredakteurs nicht übernehme, sondern in Coburg bleibe. Jedenfalls habe er den Eindruck gewonnen, daß die Vertreter der Zeitungen Herrn Mauerer den Vorzug gäben.

Irgendeine Zusage habe er natürlich nicht gemacht, jedoch zugesichert, daß er die Frage dem Ministerrat vorlegen werde. Übrigens hätten sowohl Dr. Schöningh wie Dr. Huck auch geltend gemacht, es sei mißlich, gleichzeitig mit dem Verlagswechsel auch einen Wechsel des Chefredakteurs eintreten zu lassen.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths meint, es wäre doch wohl besser gewesen, wenn man dem Vorschlag des BHE entsprechend die Stelle ausgeschrieben hätte. Im übrigen sei es verständlich, wenn die neue Gesellschaft, die den Chefredakteur bezahle, auch bei der Einstellung mitreden wolle.

Ministerpräsident Dr. Hoegner räumt ein, daß die früheren Verhandlungen nicht sehr günstig gelaufen seien; er selbst habe sich erst eingeschaltet, als ihm Herr Staatssekretär Dr. Haas bei seiner Abreise die Sache übergeben habe.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths sieht eine Möglichkeit darin, daß Herr Mauerer zurücktrete und dann dem neuen Verlag freie Hand gegeben werde.

Staatsminister Dr. Geislhöringer fügt hinzu, es liege ihm ein günstiges Urteil über Herrn Mauerer vor, auch Herr Staatsminister Zietsch scheine gegen seine Person nichts einzuwenden.

Ziele unrechtlich sein“. Zusammenfassend führte StM Zietsch – verbunden mit einer Warnung vor dem Präzedenzfallcharakter der Angelegenheit – aus: „Das Ersuchen des Landtags greift in zweifacher Weise in Befugnisse von Exekutivorganen ein: Einmal in die verfassungsmässige Aufgabe der Staatsregierung und des zuständigen Ressortministeriums zur Ausübung der Rechte des Staates als Inhaber der Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, zum anderen in die gesetzlich geregelte alleinige Befugnis des Vorstands zur Führung der Geschäfte dieses Unternehmens. Es ist mir bekannt geworden, daß in der Wirtschaft des Bundesgebiets die Haltung der Bayerischen Staatsregierung gegenüber der grundsätzlichen Seite des Problems mit grösster Aufmerksamkeit verfolgt wird. Es geht ja um die Frage, ob örtliche Grundstücksinteressen auf dem Weg über die Willensbildung von politischen Körperschaften sich gegen die Wirtschafts- und Investitionspolitik namhafter Gesellschaften mit Beteiligung der öffentlichen Hand durchsetzen können, ein Verfahren, das in seinem Ergebnis auf die Enteignung einer juristischen Person des privaten Rechts hinausläuft.“ (MF 86048).

39 Zur Stellungnahme Josef Sebalds in der Landtagssitzung vom 5.10.1955 s. StB. 1955/56 II S. 1143ff.

40 Zum Fortgang s. Nr. 57 TOP XIV u. Nr. 58 TOP XII.

41 Vgl. Nr. 11 TOP VIII, Nr. 35 TOP II, Nr. 41 TOP XV, Nr. 43 TOP V, Nr. 46 TOP VIII, Nr. 47 TOP II, Nr. 48 TOP VI u. Nr. 49 TOP XXXI.

42 Diese Besprechung hatte am 22.10.1955 stattgefunden; s. die Vormerkung von Staatssekretär Haas betr. Bayerische Staatszeitung; hier: Kündigung des Chefredakteurs Maurer, 22.10.1955 (StK 15984).

Staatsminister Bezold entgegnet, der Ministerrat habe eine Entscheidung getroffen, die seines Erachtens nicht mehr abgeändert werden solle.

Ministerpräsident Dr. Hoegner schlägt abschließend vor, daß er zunächst mit Herrn Bauer sprechen wolle um festzustellen, ob dieser seine Meinung inzwischen geändert und die ihm angebotene Stelle des Chefredakteurs nun doch nicht annehmen wolle.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁴³

VII. Personalangelegenheiten

Der Ministerrat beschließt, einem Antrag des Staatsministeriums des Innern entsprechend folgende Regierungsdirektoren im Staatsministerium des Innern zu Ministerialräten zu ernennen:

- a) Regierungsdirektor Gotthard Brunner,
- b) Regierungsdirektor Hans Alfred Degmair,
- c) Regierungsdirektor Dr. Adam Deinlein,
- d) Regierungsdirektor Dr. Helmut Herzog,
- e) Regierungsdirektor Dr. Werner Kanein.

VIII. Verlegung der Regierung von Niederbayern von Regensburg nach Landshut⁴⁴

Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt fest, daß das Staatsministerium des Innern mit Note vom 17. Oktober 1955 endgültige Vorschläge bezüglich der sogen. kleinen Lösung für die Verlegung der Regierung von Niederbayern von Regensburg nach Landshut vorgelegt habe.⁴⁵ Danach beliefen sich die einmaligen Ausgaben auf DM 680 000, die laufenden Mehrausgaben auf 187 000 DM im Jahr.

Es sei wohl nicht mehr erforderlich, die Vorschläge im einzelnen zu behandeln, nachdem sie schon im Nachtragshaushalt enthalten seien und dieser die Zustimmung des Ministerrats gefunden habe.

Der Ministerrat schließt sich dieser Auffassung an.⁴⁶

IX. Verhalten des Landgerichtsdirektors Dr. Schmidt im Verfahren gegen den früheren SS-Oberst Simon in Ansbach⁴⁷

Ministerpräsident Dr. Hoegner verweist auf die Ausführungen, die er im Bayerischen Rundfunk zu dem unglaublichen Urteil des Landgerichtsdirektors Dr. Schmidt in Ansbach im Simon-Prozeß gemacht habe.⁴⁸ Der Richter habe u.a. in der Begründung für den Freispruch festgestellt, daß die zum Tode verurteilten und hingerichteten Einwohner der Gemeinde Brettheim durch die Entwaffnung der Hitlerjungen Wehrkraftzersetzung begangen hätten. Ferner habe er erklärt, objektiv liege zwar ein Totschlag vor, den Angeklagten habe aber das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt. Außerdem seien sich die Angeklagten nicht bewußt gewesen, daß ein Verteidiger hätte beigezogen werden müssen.

43 Zum Fortgang s. Nr. 54 TOP V, Nr. 55 TOP V u. Nr. 59 TOP IV.

44 Vgl. Nr. 8 TOP III, Nr. 24 TOP XIX, Nr. 25 TOP VI, Nr. 30 TOP III, Nr. 44 TOP VIII u. Nr. 49 TOP XXIII.

45 Schreiben von StMJu Geislhöringer an MPr. Hoegner, 17.10.1955 (StK 10947).

46 Zum Fortgang s. Nr. 57 TOP I.

47 Vgl. Nr. 51 TOP VIII. Drei Tage vor vorliegendem Ministerrat hatte Landgerichtsdirektor Schmidt mit Schreiben vom 22.10.1955 an die Staatsanwaltschaft München I Strafanzeige wegen Beleidigung und übler Nachrede gegen MPr. Hoegner, den SZ-Redakteur und Vorsitzenden des Bayerischen Journalistenverbandes Ernst Müller-Meinigen jun. sowie „alle Redner im Rundfunk, die sich über das Ansbacher Urteil in einer die Richter beleidigenden Weise ausliessen“ gestellt; es seien „sämtliche Richter des Schwurgerichts vor breiter Öffentlichkeit verächtlich gemacht“ worden. Der Antrag Schmidts auf Aufhebung der Immunität des Ministerpräsidenten wie die Anzeige wurden in der Folge von Staatsanwaltschaft und dem StMJu abschlägig beschieden. S. hierzu im Detail die Materialien in MJu 23787.

48 S. das Manuskript des Beitrags von MPr. Hoegner vom 20.10.1955 im Bayer. Rundfunk in der Sendung „Zeitgeschehen“. Darin hatte der MPr. das Ansbacher Urteil nicht nur als „ungewöhnlich“ und eine „Reihe von Auffassungen des Gerichts [als] schwer verständlich“, sondern in Teilen auch als rechtswidrig bezeichnet. „Ich begrüße es“, so Hoegner, „dass der Staatsanwalt sofort Revision gegen ein solches Urteil eingelegt hat. Eine Rechtsprechung wie die in Ansbach gräbt sich ihr eigenes Grab. Die Unabhängigkeit eines Gerichts besteht nicht darin, dass sein Urteil mit keinem Rechtsempfinden mehr etwas zu tun hat und schlechthin unverständlich ist. Ich werde dieses Urteil im Sicherheitsausschuss des Bundesrats verlesen, weil es zeigt, was durch eine sogenannte Militärjustiz, wie sie sich am Schluss des 2. Weltkriegs ausgetobt hat, aus Recht und Gerechtigkeit gemacht hat.“ (StK 20768). Abdruck des Urteils des Ansbacher Schwurgerichts vom 19.10.1955 in *Justiz und NS-Verbrechen* Bd. XIII Dok. Nr. 421 a, S. 361–381; eine Ausfertigung des Urteils enthalten in MJu 26076.

Er habe es für notwendig gehalten, sich öffentlich zu dieser unmöglichen Begründung zu äußern.

Staatsminister Dr. Koch führt aus, als Justizminister habe er in der gleichen Weise wie der Herr Ministerpräsident Stellung nehmen können. Er habe aber eine Richtertagung in Würzburg dazu benützt, vor allem auf folgendes aufmerksam zu machen:

a) schon die Beweisaufnahme habe gezeigt, daß der Richter an das Verfahren mit einer vorgefaßten Meinung herangegangen sei;

b) das Urteil selbst und seine Begründung seien völlig unverständlich und unhaltbar.

Im übrigen habe der Staatsanwalt schon ohne Weisung des Justizministeriums Revision eingelegt.

Es stehe außer Zweifel, daß schon die Beweisaufnahme des Richters einseitig und geeignet gewesen sei, die öffentliche Meinung zu erregen. Schmidt habe sich den Zeugen gegenüber taktlos und beleidigend benommen und durch die Art und Weise, in der er die Beweisaufnahme durchgeführt habe, auf die Geschworenen beeinflussend hingewirkt. Er habe sich deshalb auch für verpflichtet gehalten, die Angelegenheit dienststrafrechtlich zu würdigen und einen entsprechenden Auftrag an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg zu geben.⁴⁹ Landgerichtsdirektor Dr. Schmidt, der sich jetzt krank gemeldet habe, gebe selbst zu, daß er die Formulierungen „mitschuldig“ oder „auch schuldig“ gebraucht habe.

Das Urteil selbst sei völlig unverständlich, zumal wenn man bedenke, daß der Angeklagte Simon von dem damaligen Standgericht ein Todesurteil verlangt, Sippenhaftung angedroht habe usw.

Die Stimmung unter den Richtern in Würzburg sei zunächst etwas erregt gewesen, er glaube aber, daß seine Aufklärung beruhigend und überzeugend gewirkt habe. Der Vorstand des dortigen Richtervereins habe schließlich auch erklärt, die Angelegenheit sei aufgeklärt und für den Richterverein bestehe keine Veranlassung, sich weiter zu äußern.

Landgerichtsdirektor Dr. Schmidt sei ein alter Anhänger der Ludendorff-Bewegung, die bekanntlich mit dem Nationalsozialismus in Konflikt gekommen sei;⁵⁰ aus diesem Grunde sei er offenbar auch von der Spruchkammer entlastet worden.

Ministerpräsident Dr. Hoegner dankt Staatsminister Dr. Koch für seinen Bericht und bemerkt noch, Herr Weihbischof Neuhäusler habe ihm mündlich für die Erklärung im Rundfunk gedankt.

Staatsminister Dr. Koch berichtet noch, möglicherweise werde es doch noch notwendig werden, Strafverfahren gegen Heimkehrer einzuleiten. Gegen General Schörner sei nämlich wegen eines Falles Anklage erhoben worden;⁵¹ es meldeten sich nun aber Zeugen, die behaupteten, die angebliche Weisung Schörners, die zur Anklage geführt habe, sei nicht von ihm, sondern von einem jetzt heimgekehrten Offizier unterzeichnet worden.

[X.]*Dinkelsbühler Schulfall*⁵²

Ministerpräsident Dr. Hoegner meint, die Besprechung dieses Falles müsse heute zurückgestellt werden, weil das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht vertreten sei.

Staatsminister Dr. Baumgartner ersucht, die Dinge nicht auf die Spitze zu treiben, solange die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl im Gange seien.

49 Dieser Schriftwechsel zwischen dem StMJu und dem OLG Nürnberg zur Untersuchung und dienststrafrechtlichen Behandlung des Ansbacher Urteils bzw. der Rolle von Landgerichtsdirektor Schmidt enthalten in MJu 26076.

50 Zur sogenannten „Ludendorff-Bewegung“, einer im September 1925 unter der Schirmherrschaft Erich Ludendorffs unter dem Namen „Tannenbergbund“ gegründeten völkischen Gemeinschaft zunächst mit Wehrverbandscharakter vornehmlich für Weltkriegsveteranen und völkische Jugendbünde, s. *Handbuch des Antisemitismus* Bd. 5 S. 393f.; *Amm*, Ludendorff-Bewegung; *Vordermayer*, Ludendorff-Bewegung. Ab 1927 leitete Erich Ludendorff mit seiner Ehefrau Mathilde den Tannenbergbund und wandelte diesen von einem Wehrverband in eine (dem von Mathilde Ludendorff entwickelten Konzept der „Deutschen Gotterkenntnis“ verpflichtete) völkische Glaubensgemeinschaft. Obwohl faktisch ganz auf einer Linie mit der NS-Ideologie, insbesondere mit Blick auf den Antisemitismus, profilierte sich die Ludendorff-Bewegung als politische Gegnerin des Nationalsozialismus, was im Sommer 1933 zum Verbot der Organisation durch die NS-Machhaber führte.

51 Zum Fall Schörner s. Nr. 22 TOP XIII; zum Fortgang hierzu s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 68 TOP XI.

52 Vgl. Nr. 47 TOP VI, Nr. 48 TOP VII, Nr. 49 TOP V u. Nr. 51 TOP XIII.

Staatsminister Bezold erwidert, die Elternvereinigung in Dinkelsbühl habe am 18. Oktober 1955 anders beschlossen, als Herr Staatssekretär Dr. Meinzolt erwartet habe. Sie bitte nämlich die Bayerische Staatsregierung um die Wiederherstellung des früheren Zustandes der gemeinsamen Unterrichtung und Erziehung aller Schulkinder für dieses Schuljahr, Die Staatsregierung könne es sich nicht leisten, gegen den Willen der Eltern zu entscheiden.

Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, er habe in dieser Sache den Brief eines Anwaltsassessors erhalten, in dem behauptet werde, die Sitzung der sogen. „Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung des Elternrechts in Dinkelsbühl“ sei völlig anders verlaufen. Bei der Annahme der Entschließung habe ein beträchtlicher Teil der Teilnehmer die Versammlung bereits verlassen gehabt, auch seien sich viele Anwesende über den Wortlaut der Entschließung nicht klar gewesen.⁵³

[XI.]Bericht des Herrn Abg. Dr. Lippert über seinen Besuch in den Staatsministerien des Innern und der Finanzen⁵⁴

Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt bekannt, Herr Oberbürgermeister Bornkessel von Fürth habe ihm in einem Brief mitgeteilt, daß er mit allen Beamten und Angestellten der Ministerien in den letzten Jahren die besten Erfahrungen gemacht habe. Dr. Bornkessel stelle anheim, diesen Brief zu veröffentlichen.⁵⁵

Auch der Verband der Bayerischen Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes wende sich in einem Schreiben vom 18. Oktober 1955 nachdrücklich gegen die Behauptungen Dr. Lipperts und bitte, die Staatsregierung, sie möge die Verunglimpfung der Angehörigen der Ministerien zurückweisen.

Staatsminister Dr. Geislhöringer fügt hinzu, das Staatsministerium des Innern habe bereits eine entsprechende Antwort erteilt.

Staatssekretär Dr. Panholzer bemerkt, im Finanzministerium habe Abg. Dr. Lippert verlangt, den Ministerialdirektor sprechen zu können, der gerade eine Abteilungsleiter-Besprechung abgehalten habe. Die Sekretärin habe es mit Recht abgelehnt, den Ministerialdirektor aus der Sitzung zu rufen, zumal Dr. Lippert nicht gesagt habe, daß er Mitglied des Landtags sei.

[XII.]Öffentliche Verlautbarungen von Angehörigen der Staatsministerien⁵⁶

Ministerpräsident Dr. Hoegner erinnert daran, daß der Ministerrat am 29. März 1955 einen Beschluß über öffentliche Verlautbarungen von Angehörigen der Staatsministerien gefaßt habe.

Da dieser Beschluß Anlaß zu Mißverständnissen gegeben habe, wurde nun angeregt, ihn wie folgt abzuändern:

„Um alle Mißverständnisse auszuschließen, hat die Staatsregierung in ihrer Sitzung vom . . . Oktober 1955 ihren Beschluß vom 29. März 1955 über die öffentlichen Verlautbarungen von Angehörigen der Staatsministerien in Presse, Vortrag und Rundfunk wie folgt neu gefaßt:

Nach den Bestimmungen der Bayerischen Verfassung trägt jeder Staatsminister gegenüber dem Bayerischen Landtag die volle Verantwortung für seinen Geschäftsbereich.

Um dieser Verpflichtung genügen zu können, dürfen amtliche Stellungnahmen in Angelegenheiten, welche die Zielsetzungen der Staatsregierung berühren, durch Angehörige der Staatsministerien in Presse, Vortrag und Rundfunk nur mit Zustimmung der zuständigen Staatsminister oder ihrer Vertreter abgegeben werden.

Soweit Angehörige der Staatsministerien solche Angelegenheiten in außerdienstlicher Eigenschaft in Presse, Vortrag oder Rundfunk behandeln wollen, haben sie die vorgesehenen Verlautbarungen, damit diese nicht den Anschein einer amtlichen Stellungnahme erwecken, entsprechend deutlich als private Meinungen zu

⁵³ Zum Fortgang s. Nr. 58 TOP VII.

⁵⁴ Vgl. Nr. 52 TOP III.

⁵⁵ Schreiben von Hans Bornkessel an MPr. Hoegner, 22.10.1955 (StK 12119).

⁵⁶ Vgl. Nr. 17 TOP II, Nr. 22 TOP XI u. Nr. 25 TOP XVII.

kennzeichnen. Unberührt bleiben diejenigen Pflichten, die sich aus der allgemeinen Rechtsstellung der Angehörigen der Staatsministerien ergeben.

Staatsminister Bezold bezweifelt, ob es richtig sei, diese Sache, die jetzt nicht mehr weiter erörtert werde, nochmals aufzugreifen.

Ministerpräsident Dr. Hoegner schlägt vor, nur einen Beschluß über den innerdienstlichen Gebrauch zu fassen.⁵⁷

Der Ministerrat faßt folgenden Beschluß:

Es bleibt den einzelnen Staatsministerien überlassen, in welcher Weise der abgeänderte Ministerratsbeschluß innerdienstlich verwendet werden soll.

[XIII.]Dienst am 31. Oktober 1955

Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt bekannt, es sei angeregt worden, den Dienst am 31. Oktober 1955 ausfallen zu lassen.

Staatssekretär Vetter meint, vielleicht könne der Dienst am 31. Oktober in der Weise entfallen, daß dafür im Monat November kein freier Samstag gegeben werde. Soviel ihm bekannt sei, hätten sich die vereinigten Betriebsräte der Ministerien in diesem Sinne schon an das Staatsministerium der Finanzen gewandt.

Staatssekretär Dr. Panholzer stellt fest, daß ein derartiger Antrag noch nicht vorliege.

Staatsminister Stain empfiehlt, den Vorschlag der Betriebsräte anzunehmen, während sich Staatsminister Dr. Baumgartner dagegen wendet.

Auch Ministerpräsident Dr. Hoegner meint, die Öffentlichkeit habe kein Verständnis dafür, daß dieser Tag freigegeben werde. Er halte es aber für richtig, es jedem einzelnen Staatsminister zu überlassen, ob er denjenigen Beamten und Angestellten, die Gräber ihrer Angehörigen außerhalb Münchens besuchen wollten, den Tag freigegeben wolle. Eine offizielle Bekanntmachung darüber solle aber nicht erscheinen.

Der Ministerrat erklärt sich mit diesem Vorschlag einstimmig einverstanden.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Wilhelm Hoegner

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
verreist
gez.: Dr. Albrecht Haas
Staatssekretär

⁵⁷ Hier hs. Streichungen und Änderungen v. Gumppenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „Ministerpräsident Dr. Hoegner stimmt zu und schlägt vor, einen Beschluß über den innerdienstlichen Gebrauch zu fassen.“ (StK-MinRProt 36).